

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

über die Liste der Betriebe in Namibia, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/427/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen und von
frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um für die Ausfuhr von Fleischerzeugnissen in die
Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die
in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und
besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der
Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.Namibia hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Richt-
linie die Informationen über einen Betrieb übermittelt,
der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.Der Betrieb, der Gegenstand einer Gemeinschaftsbesichti-
gung an Ort und Stelle war, bietet hygienisch ausrei-
chende Garantien und kann somit in eine erste Liste der
Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr
von Fleischerzeugnissen zugelassen werden kann.Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus diesem Betrieb,
der in der Liste im Anhang angegeben ist, unterliegt
weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allge-meinen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auch
anderen, im Veterinärbereich erlassenen Vorschriften der
Gemeinschaft.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die
Gemeinschaft ist aus dem im Anhang genannten Betrieb
von Namibia zugelassen.(2) Die aus diesen Betrieben stammenden Einfuhr-
waren unterliegen auch anderen, im Veterinärbereich
erlassenen Vorschriften der Gemeinschaft.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

*ANHANG***LISTE DER BETRIEBE**

Veterinärkontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
22	Meat Corporation of Namibia Ltd	Windhoek